



VERFÜGUNG

vom 5. Dezember 2007

Fehraltorf. Nutzungsplanung (Erschliessungsplan, Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3638/1994 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf genehmigt. Am 11. Dezember 2007 beschloss die Gemeindeversammlung Fehraltorf die Revision des Erschliessungsplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. September 2007 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 23. Juli 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. September 2007 ersucht die Gemeinde Fehraltorf um Genehmigung der Vorlage.

Die letzte Revision des Erschliessungsplanes wurde gestützt auf das neue Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) und der neue Generelle Entwässerungsplan (GEP) mit BDV Nr. 345/ 2002 genehmigt. Mit BDV Nr. 381/2004 wurde die Anpassung der Bauzonengrenze im Gebiet Berg im Rahmen einer Änderung des Zonenplanes genehmigt. Mit RRB Nr. 265/2007 wurde die Änderung des regionalen Verkehrsplanes Oberland betreffend die Verlegung der geplanten Umfahrungsstrasse Wiesengrund-Unterdorf in Fehraltorf festgesetzt. Damit werden klare rechtliche Randbedingungen für die Anpassung des Erschliessungsplanes und den Quartierplan Berg geschaffen.

Die vorliegende Revision des Erschliessungsplanes entspricht den Anforderungen gemäss gemäss § 91 PBG. Der mit BDV Nr. 345/2002 genehmigte kommunale Verkehrsplan ist als richtplanerische Voraussetzungen für die Revision des Erschliessungsplanes bei der nächsten Richtplanrevision den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der von der Gemeindeversammlung Fehraltorf am 11. Juni 2007 festgesetzte Erschliessungsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. Dezember 2007
070945/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

